

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Hauptamtliche Bürgermeister und Landräte sind kommunale Wahlbeamte. Bei dieser Beamtengruppe verdrängt der Wahlakt das verfassungsrechtliche Leistungsprinzip des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz. Die für "normale" Beamte verbindlichen Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand gelten hier nicht. Es bestehen lediglich Altersgrenzen für die Wahl selbst. In Thüringen gilt für hauptamtliche Bürgermeister sowie für Landräte gegenwärtig eine Altersgrenze von 65 Jahren. Danach kann nicht bzw. nicht mehr gewählt werden, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Altersgrenzen für die Wahl von hauptamtlichen Bürgermeistern sowie für Landräte sind überholt und nicht mehr zeitgemäß. Auch das Pensionsalter der "normalen" Beamten wurde bundesweit inzwischen auf das 67. Lebensjahr angehoben. Ebenso sieht das seit dem 1. Januar 2012 geltende Rentenversicherungs-Anpassungsgesetz für Angestellte die sukzessive Erhöhung des Rentenalters von derzeit 65 Jahren auf 67 Jahre im Jahr 2029 vor. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Altersgrenze von 67 Jahren nicht auch für hauptamtliche Bürgermeister und Landräte gelten soll, zumal für ehrenamtliche Bürgermeister keine Altersgrenze existiert. Die Ausgrenzung älterer hauptamtlicher Bürgermeister und Landräte widerspricht überdies dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Gerechtigkeitsgebot.

B. Lösung

Durch die Änderung des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - Thür-KWG) wird die Altersgrenze auf 67 Jahre angehoben.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage

D. Kosten

keine

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes**Artikel 1**

Das Thüringer Kommunalwahlgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "65. Lebensjahr" durch die Angabe "67. Lebensjahr" ersetzt.
2. Nach § 41a wird folgender § 41b eingefügt:

§ 41b
Übergangsbestimmungen

(1) Für Wahlen, die nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes stattfinden, findet § 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG in der vor Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes geltenden Fassung Anwendung, wenn die durch die Wahl zu besetzende Stelle am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits beschrieben ist.

(2) Findet die Bürgermeister- oder Landratswahl vor Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes statt, findet § 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG in der vor Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes geltenden Fassung auch bei einer Neuwahl nach § 24 Abs. 8 Satz 2 ThürKWG, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet, Anwendung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Altersgrenze für hauptamtliche Bürgermeister sowie für Landräte zum Zeitpunkt des Wahltages auf 67 Jahre angehoben werden. Nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes sind in Thüringen die Bürgermeister inzwischen durchschnittlich 56 Jahre alt. Jeder Fünfte hat bereits das Rentenalter erreicht oder überschritten. Mehr als 150 der gegenwärtig über 800 Bürgermeister sind mindestens 65 Jahre alt. Gemessen an den geltenden Altersgrenzen von 67 Jahren für Beamte und Angestellte ist es nicht nachvollziehbar, warum ein hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrat mit 65 Lebensjahren nicht bzw. nicht mehr gewählt werden darf. Die Leistungsfähigkeit eines Bürgermeisters oder Landrates hängt nicht von dessen Alter ab, so dass eine Erhöhung der Altersgrenze und Anpassung an das Renten- bzw. Pensionsalter der Angestellten und Beamten nur konsequent erscheint. In den Ländern Bayern und Hessen bestehen bereits Regelungen, welche die Altersgrenze für hauptamtliche Bürgermeister und Landräte im Zeitpunkt der Wahl bzw. des Amtsantrittes auf 67 Jahre festschreiben. Baden-Württemberg hat die Altersgrenze im Jahr 2015 sogar auf 68 Jahre angehoben.

Die Änderung von § 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG hat auch Auswirkungen auf die Altersgrenze bei der Wahl von Landräten. § 28 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG enthält bereits jetzt einen Verweis auf Bestimmungen des Ersten Teils zur Wahl des Bürgermeisters. Durch die Änderung von § 24 ThürKWG gilt die Altersgrenze von 67 Jahren daher auch für die Wahl eines Landrates.

Für die Fraktion:

Tasch